

Inhaltsverzeichnis

I.)	Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr	2
§ 01	Name und Sitz des Vereins	2
§ 02	Zweck des Vereins	2
§ 03	Geschäftsjahr	2
II.)	Mitgliedschaft	3
§ 04	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 05	Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 06	Mitgliedsbeiträge	4
III.)	Vereinsorgane	4
§ 07	Die Organe des Vereins	4
A.)	Die Mitgliederversammlung	5
§ 08	Aufgaben der Mitgliederversammlung	5
§ 09	Einberufung der Mitgliederversammlung	5
§ 10	Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
B.)	Der Geschäftsführende Vorstand	7
§ 11	Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes	7
§ 12	Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes	7
§ 13	Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes	8
§ 14	Geschäftsordnung	8
§ 15	Vereinsvorstand nach § 26 BGB	8
C.)	Der Präsident	9
§ 16	Aufgabe des Präsidenten	9
§ 17	Wahl des Präsidenten	9
D.)	Der Ehrenvorsitzende	9
§ 18	Aufgabe des Ehrenvorsitzenden	9
§ 19	Ernennung des Ehrenvorsitzenden	9
E.)	Der Beirat	10
§ 20	Zusammensetzung des Beirates	10
§ 21	Aufgabe des Beirates	10
§ 22	Wahl des Beirates	10
F.)	Der Vorstand	11
§ 23	Zusammensetzung des Vorstandes	11
§ 24	Aufgaben des Vorstandes	11
§ 25	Haftung des Vorstandes	11
G.)	Die Arbeitsgemeinschaft	12
§ 26	Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft	12
§ 27	Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft	12
H.)	Der Ehrenpräsident	13
§ 28	Ernennung des Ehrenpräsidenten	13
I.)	Das erste Ehrenmitglied	13
§ 29	Ernennung des Ersten Ehrenmitgliedes	13
IV.)	Der Chorleiter	14
§ 30	Aufgaben des Chorleiters	14
§ 31	Verpflichtung des Chorleiters	14
V.)	Schlussbestimmungen	15
§ 32	Auflösung des Vereins	15
§ 33	Gültigkeit der Satzung	16

SATZUNG

I.) Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

§ 01 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein wurde am 27. Juli 1922 in Freiburg - Zähringen gegründet, führt den Namen "Männergesangverein Liederkranz 1922 e.V." und ist eingetragen beim Amtsgericht Freiburg i.Br.
- (2) Der Verein ist Mitglied im "Breisgauer Sängerbund e.V." und durch diesen im "Deutschen Chorverband e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i.Br. Ortsteil Zähringen. Vereinsanschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 02 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist parteipolitisch ungebunden und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige interne Chorproben sowie durch öffentliche Konzerte.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II.) **Mitgliedschaft**

§ 04 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Sänger (aktive Mitglieder), Förderer (passive Mitglieder) und Ehrenmitglieder.
- (2) Männliche Personen, die fähig sind, im Männerchor gesanglich mitzuwirken, können Sänger im Sinne der Ziffer 1 werden, sofern sie sich zu den Zielen des Vereins bekennen und bereit sind, sich für seine Zwecke einzusetzen.
- (3) Natürliche Personen beiderlei Geschlechts wie auch juristische Personen können Förderer des Vereins werden, sofern sie den Verein ideell und materiell unterstützen.
- (4) Natürliche und juristische Personen können auf Empfehlung des Geschäftsführenden Vorstandes wegen besonderer Verdienste um die Ziele des Vereins durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 05 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung des Interessenten und Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes hergestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt kann ohne Fristwahrung schriftlich oder mündlich erklärt werden.
- (4) Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins unzumutbar schadet.
- (5) Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Binnen zwei Wochen nach Absendung des Briefes kann das Mitglied eine Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen.

- (6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (7) Bei Tod eines Mitgliedes kann die Mitgliedschaft - unter Anrechnung der angelaufenen Mitgliedszeit - auf den Ehepartner übertragen werden.

§ 06 Mitgliedsbeiträge

- (1) der Mitgliedsbeitrag für Sänger und Förderer wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist als Jahresbetrag im 1. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Zusätzliche Beiträge der Förderer (Spenden) werden in deren persönliches Ermessen gestellt.
- (3) Die Beitragspflicht endet mit Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (4) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsfrei.

III.) Vereinsorgane

§ 07 Die Organe des Vereins

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Geschäftsführende Vorstand
- C) Der Präsident
- D) Der Ehrevorsitzende
- E) Der Beirat
- F) Der Vorstand
- G) Die Arbeitsgemeinschaft
- H) Der Ehrenpräsident
- I) Das Erste Ehrenmitglied

A) **Die Mitgliederversammlung**

§ 08 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes und des Berichtes des Chorleiters
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Präsidenten, des Beirates und zweier Rechnungsprüfer
- d) Ernennung des Ehrenvorsitzenden, des Ehrenpräsidenten und des Ersten Ehrenmitgliedes
- e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für Sänger und Förderer
- g) Behandlung von Angelegenheiten, die ihr vom Geschäftsführenden Vorstand zur Entscheidung zugewiesen werden
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 09 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit stattfinden. Sie müssen unverzüglich einberufen werden, wenn sie von wenigstens der Hälfte des Vorstandes oder wenigstens einem Drittel aller Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt werden.

- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit 14-tägiger Frist einberufen und geleitet. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die schriftliche Einladung an die zuletzt bekannte Adresse des Mitgliedes spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung der Post zur Beförderung übergeben wurde.
- (4) In dringenden Fällen ist der Geschäftsführende Vorstand von der Fristwahrung befreit. Die Dringlichkeit muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Mitglieder ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die einfache Mehrheit des anwesenden Geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Bei der Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes, des Präsidenten und des Beirates, bei Ernennung des Ehrenvorsitzenden, des Ehrenpräsidenten und des Ersten Ehrenmitgliedes, bei Verleihung von Ehrenmitgliedschaften sowie bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Anträge zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins müssen spätestens 3 Wochen, sonstige Anträge spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

B) Der Geschäftsführende Vorstand

§ 11 Zusammensetzung des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden), dem Schriftführer, dem Kassenführer, dem Wart für Unterhaltung und Unternehmungen, dem Pressewart, dem Sangwart, dem Notenwart, dem Sängersprecher und dem Wart für besondere Aufgaben.

§ 12 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führung der Vereinsgeschäfte nach den Beschlüssen der Mitglieder- Versammlung sowie gemäß § 14 Ziffer 1
- b) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen mit Aufstellung der Tagesordnungen und Abfassung der Protokolle
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Verpflichtung und Entpflichtung des Chorleiters
- e) Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten, zur Ernennung des Ehrenvorsitzenden, des Ehrenpräsidenten und des Ersten Ehrenmitgliedes wie auch zur Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- f) Vorlagen an die Mitgliederversammlung in Angelegenheiten, die der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung bedürfen
- g) Konzipierung von Konzerten und Veranstaltungen

§ 13 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziffer 4 für 2 Jahre gewählt.
- (2) Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufgenommen haben.

§ 14 Geschäftsordnung

- (1) Zur Regelung der Vorstandsarbeit, zur Einberufung und Durchführung von Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes und des Vorstandes und von Mitgliederversammlungen sowie zur Beschlussfassung in den Sitzungen kann sich der Geschäftsführende Vorstand eine Geschäftsordnung geben, soweit die Satzung notwendige Festlegungen im Einzelnen nicht enthält.
- (2) Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Protokollführer sowie vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

§ 15 Vereinsvorstand nach § 26 BGB

- (1) Vereinsvorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende.
- (2) Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

C) Der Präsident

§ 16 Aufgabe des Präsidenten

Der Präsident vertritt nach außen die Interessen des Vereins, soweit ihm dies einvernehmlich durch den Geschäftsführenden Vorstand zugewiesen wird. Auch repräsentiert er den Verein bei Ehrungen und im Rahmen von Veranstaltungen.

§ 17 Wahl des Präsidenten

Für die Wahl des Präsidenten gelten die Bestimmungen des § 13 sinngemäß. Er wird der Mitgliederversammlung durch den Geschäftsführenden Vorstand zur Wahl empfohlen.

D.) Der Ehrenvorsitzende

§ 18 Aufgabe des Ehrenvorsitzenden

- (1) Der Ehrenvorsitzende vertritt den Präsidenten.
- (2) Er selber kann sich vertreten lassen durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden.

§ 19 Ernennung des Ehrenvorsitzenden

- (1) Der ausscheidende 1. Vorsitzende kann zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Dadurch erhält er gleichzeitig den Status eines Ehrenmitgliedes.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Geschäftsführenden Vorstandes.

E) Der Beirat

§ 20 Zusammensetzung des Beirates

Der Beirat besteht aus einem Sänger und 3 Förderern. Bei den Förderern soll mindestens eine Sängerfrau vertreten sein.

§ 21 Aufgabe des Beirates

- (1) Der Beirat repräsentiert die Vielschichtigkeit der Mitgliederschaft.
- (2) Er berät den Geschäftsführenden Vorstand und unterstützt dessen Bemühungen bei Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 22 Wahl des Beirates

Für die Wahl des Beirates gelten die Bestimmungen des § 13 sinngemäß.

F) Der Vorstand

§ 23 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist die Gemeinschaft des Geschäftsführenden Vorstandes mit dem Präsidenten, dem Ehrenvorsitzenden und dem Beirat.

§ 24 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand behandelt Aufgaben, die ihm vom Geschäftsführenden Vorstand vorgelegt werden. In der Regel sind dies Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und Tragweite, die den Rahmen routinemäßiger Geschäftsführung übersteigen.

§ 25 Haftung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes, insbesondere des Vereinsvorstandes im Sinne von § 26 BGB, haften bei ihrer vereinsdienstlichen Tätigkeit persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (2) Im übrigen gilt § 31 BGB.

G) Die Arbeitsgemeinschaft

§ 26 Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus Mitgliedern des Vorstandes, Sängern, Sängerfrauen, interessierten Förderern und gegebenenfalls fachkundigen Freunden des Vereins.
- (2) Der in Ziffer 1 genannte Personenkreis wird unter dem Gesichtspunkt fachlicher Qualifikationen für bestimmte Anlässe durch den Geschäftsführenden Vorstand jeweils berufen.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft wird für jeden Anlass neu gebildet. Sie kann entsprechend der wechselnden Aufgabenstellung jeweils unterschiedlich zusammengesetzt sein.

§ 27 Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt den Vorstand durch Beratung und praktische Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.

H) Der Ehrenpräsident

§ 28 Ernennung des Ehrenpräsidenten

- (1) Der ausscheidende Präsident kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Dadurch erhält er gleichzeitig den Status eines Ehrenmitgliedes.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (3) Mit diesem reinen Ehrenamt sind keine Pflichten verbunden.

I) Das erste Ehrenmitglied

§ 29 Ernennung des Ersten Ehrenmitgliedes

- (1) Mit der Ersten Ehrenmitgliedschaft vergibt der Verein seine höchste Ehrung
- (2) Zum Ersten Ehrenmitglied können nur Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (3) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Geschäftsführenden Vorstandes.
- (4) Mit diesem reinen Ehrenamt sind keine Pflichten verbunden.

IV.) Der Chorleiter

§ 30 Aufgaben des Chorleiters

- (1) Der Chorleiter gestaltet das musikalische Leben des Vereins.
- (2) Einvernehmlich mit dem Geschäftsführenden Vorstand plant er die im Rahmen des Jahresprogramms vorgesehenen Auftritte des Chores und stellt hierfür die Programme auf.
- (3) Der Chorleiter führt den Chor eigenverantwortlich bei der Probenarbeit wie auch bei allen internen und öffentlichen Auftritten.
- (4) Über die Chorarbeit erstattet der Chorleiter der Ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht.

§ 31 Verpflichtung des Chorleiters

- (1) Die Verpflichtung (und Entpflichtung) des Chorleiters erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- (2) Einzelheiten der Verpflichtung werden durch schriftlichen oder mündlichen Vertrag geregelt.

V.) Schlussbestimmungen

§ 32 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vereinsvermögen der gemeinnützigen Einrichtung „Breisgauer Sängerbund“ zugeführt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- (3) Die Übertragung des verbleibenden Vereinsvermögens kann nur mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

§ 33 Gültigkeit der Satzung

Die vorliegende Satzung tritt durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 16. April 2011 in Kraft.

Sie setzt gleichzeitig die Satzung vom 14. März 1986 außer Kraft.



Freiburg i.Br., den 16. April 2011



(1. Vorsitzender)